

Verkaufs- und Lieferungsbedingungen der Firma RÖHRIGgranit® GmbH

- I. Allgemeines
 1. Diese Verkaufs- und Lieferungsbedingungen ergänzen die mit unseren Kunden geschlossenen Verträge.
 2. Die Verkaufs- und Lieferungsbedingungen gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung auch für alle zukünftigen gleichartigen Verträge zwischen uns und dem Kunden, selbst wenn nicht nochmals ausdrücklich hierauf hingewiesen wird.
- II. Abwehrklausel

Unsere Verkaufs- und Lieferungsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, wir haben ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Abweichungen, insbesondere nachträgliche Vertragswünsche, bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Unsere Verkaufs- und Lieferungsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender, abweichender oder ergänzender Bedingungen des Kunden Leistungen erbringen.
- III. Angebot
 1. Alle Angebote von uns sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge des Kunden sind bindend und können von uns innerhalb von zwei (2) Wochen nach ihrem Zugang angenommen werden, z. B. durch Übersendung einer entsprechenden Auftragsbestätigung oder Übersendung der Ware.
 2. Müssen zur Vertragserfüllung behördliche oder sonstige Erlaubnisse eingeholt werden, gehört dies zu den Aufgaben des Kunden.
 3. An technischen Unterlagen und sonstigen Daten, Informationen und Unterlagen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form –, die dem Kunden überlassen wurden, behalten wir uns alle Eigentums-, Urheber- und gewerblichen Schutzrechte uneingeschränkt vor; sie dürfen Dritten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung zugänglich gemacht werden.
- IV. Leistungsumfang und -zeitpunkt; Leistungshindernisse
 1. Für den Leistungsumfang ist die Auftragsbestätigung bzw. das Angebot maßgebend. Von uns in Aussicht gestellte Fristen und Termine sind unverbindlich und gelten nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine verbindliche Frist oder ein verbindlicher Termin zugesagt oder vereinbart ist. Auf etwaige Leistungsverzögerungen werden wir hinweisen. Wird der angegebene Leistungszeitpunkt um mehr als vier (4) Wochen überschritten, ist der Kunde nach Ablauf einer schriftlich zu setzenden Nachfrist von weiteren zwei (2) Wochen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
 2. Vereinbarte Fristen und Termine beginnen nicht vor Klärung aller technischen und kommerziellen Details, vor Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen oder Freigaben und vor Eingang einer ggf. vereinbarten Anzahlung.
 3. Ist nichts anderes vereinbart, erfolgt die Auslieferung durch Abholung im Werk. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, wenn diese für den Kunden selbständig nutzbar sind, die vollständige Lieferung sichergestellt ist und dem Kunden durch die Teillieferung kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen. Im Übrigen ist es unser Recht, die Verpackung, die Versandart und den Versandweg nach bestem Ermessen selbst zu bestimmen.
 4. Wird die Vertragserfüllung durch Umstände verhindert, die der Kunde zu vertreten hat, haben wir das Recht, nach einer fruchtlosen Mahnung vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Ebenso haben wir das Recht zur Leistungsverweigerung, falls die bestellte Ware nicht mehr lieferbar ist. Hierüber werden wir unsere Kunden unverzüglich informieren und bereits erbrachte Gegenleistungen zurückerstatten.
 5. Bei Annahmeverzug haben wir das Recht, sämtliche damit verbundenen Kosten für vergebliche Vorbereitungsarbeit, Anlieferung, Lagerung usw. zu verlangen.
 6. Gefahrübergang hinsichtlich des Untergangs einer zu liefernden Ware, deren Beschädigung u. ä. ist der Zeitpunkt der Übergabe an den Kunden oder an dessen Beauftragten. Bei vereinbartem Versand geht die Gefahr mit dem Absenden und bei der verzögerten Abnahme zum Zeitpunkt des vereinbarten Lieferzeitpunktes über.
 7. Bei einer Lieferung „frei vereinbarte Stelle“ muss das Fahrzeug diese ohne Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Das Entladen muss unverzüglich und ohne Gefahr für das Fahrzeug möglich sein. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so haftet der Kunde für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf ein Verschulden. Mehrkosten, die bei Glätte, Eis oder Schneefall entstehen, sind ebenfalls vom Kunden zu tragen, ebenfalls Liegegeld und Kleinwasserzuschläge. Ist die Zufahrt zur Abladestelle nicht zumutbar, erfolgt das Entladen an einer Stelle, zu der das Fahrzeug ungehindert gelangen kann. Für das Entladen sind vom Kunden, soweit notwendig, unverzüglich Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen.
 8. Die Person des Kunden, die den Lieferschein unterzeichnet, ist uns gegenüber als zur Abnahme der Ware und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt. Durch die Unterzeichnung des Lieferscheins gilt unsere Leistung als erbracht.
- V. Leistungsvorbehalt, Schadensersatz, Aufrechnung
 1. Wir sind berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung unserer offenen Forderungen durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet erscheint.
 2. Für den Fall des Rücktritts wegen Nichtleistung haben wir das Recht, 20 % der Vertragssumme als pauschalierten Schadensersatz zu verlangen. Uns und dem Kunden ist es unbenommen, einen höheren oder niedrigeren konkreten Schaden nachzuweisen, der dann anstelle des pauschalierten Schadens tritt.
 3. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen und ein Zurückbehaltungsrecht nur auf unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche aus dem gleichen Vertragsverhältnis stützen.
- VI. Preise und Zahlung
 1. Unsere Preise sind Nettopreise, zu denen die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzukommt. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung bzw. dem Angebot nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“, zuzüglich Verpackung sowie bei Exportlieferungen zuzüglich ggf. anfallender Zölle, Gebühren und sonstiger öffentlicher Abgaben.
 2. Sollte sich die Leistung um mehr als vier (4) Monate verzögern, können wir den dann gültigen Preis verlangen, es sei denn, die Erhöhung der Kosten war bereits bei Vertragsschluss vorhersehbar, wir befinden uns in Lieferverzug oder wir haben die Kostenerhöhung aus sonstigen Gründen zu vertreten.
 3. Rechnungen werden dem Kunden per Briefpost, Fax oder elektronisch per E-Mail übermittelt. Falls nicht anders vereinbart oder in der Rechnung nicht ein längeres Zahlungsziel angegeben ist, sind unsere Rechnungen nach Zugang innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.
 4. Maße und Gewichte unterliegen den üblich zulässigen Abweichungen. Maßgebend für die Rechnungsstellung ist die von uns auf einer geeichten oder amtlich geprüften Waage oder nach Aufmaß ermittelte Menge.
- VII. Höhere Gewalt
 1. "Höhere Gewalt" bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstandes, das bzw. der uns daran hindert oder darin beeinträchtigt, eine oder mehrere unserer vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen. Ein Fall höherer Gewalt liegt insbesondere in den folgenden Fällen vor: Krieg, Bürgerkrieg, Invasion, erhebliche militärische Mobilisierung, Aufstand, Rebellion und Revolution, Machtübernahme durch das Militär oder durch Usurpatoren, terroristische Handlungen, Sabotage oder Piraterie, Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargos, rechtmäßige oder unrechtmäßige hoheitliche Verfügungen, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, Enteignung, Beschlagnahme, Verstaatlichung, Seuche, Epidemie, Naturkatastrophe oder extremes Naturereignis, Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie, allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperrung, Bummelstreik, Besetzung von Fabriken und Gebäuden.
 2. Soweit ein Fall höherer Gewalt vorliegt, sind wir ab dem Zeitpunkt, zu dem das Hindernis die Leistungsfähigkeit verursacht und wir uns hierauf berufen, von der Pflicht zur Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Haftung auf Schadenersatz oder von jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverzug befreit. Wir werden dem Kunden in angemessener Zeit Mitteilung von dem Hindernis und unserer Leistungsfähigkeit machen. Ist die Wirkung des geltend gemachten Hindernisses oder Ereignisses vorübergehend, so gelten die vorstehenden Folgen nur so lange, wie das geltend gemachte Hindernis die Leistung behindert.
3. Hat die Dauer des geltend gemachten Hindernisses zur Folge, dass den Vertragspartei das, was sie nach dem Vertrag billigerweise erwarten durften, im Wesentlichen verwehrt bleibt, so hat jede Partei das Recht, den Vertrag durch Mitteilung gegenüber der anderen Partei innerhalb einer angemessenen Frist zu kündigen.
- VIII. Haftung für Mängel der Leistung
 1. Die gelieferte Ware ist nach Erhalt sofort auf Mängel und Vollständigkeit zu untersuchen. Im kaufmännischen Verkehr sind uns Rügen unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu bringen (Fax genügt hierfür, E-Mail nicht), ansonsten gilt die Ware als einwandfrei abgenommen. Zur ordnungsgemäßen Prüfung gehört die Untersuchung auf Sieblinie und mögliche Verschmutzungen bzw. negative Witterungseinflüsse (Feuchte, Eis, Schnee und Klumpenbildung).
 2. Im Rügefall hat der Kunde die Ware zur Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Proben gelten nur dann als Beweismittel, wenn sie in Gegenwart einer von uns dazu beauftragten Person vorschriftsmäßig entnommen wurden.
 3. Bei Natursteinlieferungen sind Abweichungen und Verschiedenartigkeiten in Sorte und Struktur, sowie Flecken, Adern, Stichen usw. Schönheitsfehler. Sie sind keine Materialfehler und berechtigen nicht zu Beanstandungen.
 4. Materialien, die Witterungseinflüssen wie Nässe, Frost, Schnee und Eis unterworfen sind, unterliegen entsprechenden Schwankungen bezüglich ihrer Verwendbarkeit. Dies gilt insbesondere für Schottertragschichten, Frostschutzschichten und Steinerde. Bei einer Lieferung dieses Materials hat der Kunde vor dem Einbau oder der Vermischung derartige Materialien auf ihre Verwendbarkeit unverzüglich zu untersuchen.
 5. Unsere Produkte sind Naturprodukte oder basieren darauf. Für Verfärbungen und sonstige Änderungen der Qualität durch äußere Einflüsse wie Witterung, Wasser- und Chemikalienangriffe wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für unser Produkt grancoat®.
 6. Eine Gewährleistung für einen bestimmten Einsatzzweck oder eine bestimmte Eignung oder Verwendungsdauer der gelieferten Ware bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung. Im Übrigen obliegt das Eignungs- und Verwendungsrisiko für die Ware ausschließlich dem Kunden. Der Kunde wird die Ware vor ihrer Anwendung daraufhin prüfen und ggf. testen, ob sie für den von ihm geplanten Einsatz geeignet ist. Der Kunde beachtet insoweit auch unsere Vorgaben, z. B. in produktspezifischen Hinweisen. In Zweifelsfällen wird er sich vor der Anwendung eines Produkts zusätzlich informieren und beraten lassen. Vertragliche Beratungspflichten unsererseits bestehen jedoch nur, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
 7. Sollte unsere Leistung mangelhaft sein, werden wir nach unserer Wahl nachliefern bzw. nachbessern. Weitergehende Ansprüche stehen dem Kunden zunächst nicht zu. Sollte allerdings auch ein zweiter Nachlieferungs- bzw. Nachbesserungsversuch fehlschlagen und der Nachweis eines fortbestehenden Mangels geführt werden, hat der Kunde das Recht, den Kaufpreis angemessen zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Bei nur unerheblichen Mängeln ist ein Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen.
 8. Die Frist zur Geltendmachung von Mängelansprüchen beträgt bei gewerblichen Kunden ein (1) Jahr ab der Übergabe bzw. ab dem Tag, an dem Annahmeverzug eintritt.
 9. Wir leisten Schadensersatz für Sach- und Vermögensschäden sowie für vergebliche Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z. B. aus einem vertragsähnlichen Vertrauensverhältnis, aus Vertrag oder Delikt) – auch wegen Verzugs sowie bei Mängeln der Vertragsgegenstände – nur in folgendem Umfang: i) bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften und bei Übernahme einer Garantie in Höhe des durch die Garantie umfassten Schutzzwecks; ii) in allen übrigen Fällen nur bei Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ohne die das Erreichen des Vertragszwecks gefährdet wäre und auf deren Erfüllung der Kunde deshalb regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflicht), und zwar beschränkt auf den Ersatz des typischen und vorhersehbaren Schadens.
 10. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und Erfüllungsgehilfen.
 11. Die gesetzliche Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.
 12. Schadensersatzansprüche von gewerblichen Kunden verjähren ein (1) Jahr ab Kenntnis des Kunden von den anspruchsbegründenden Umständen bzw. ab dem Zeitpunkt, ab dem der Kunde ohne grobe Fahrlässigkeit von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners hätte Kenntnis erlangen müssen. Ausgenommen von der Verjährungsverkürzung sind Ansprüche aufgrund vorsätzlicher und grob fahrlässiger Pflichtverletzungen.
- IX. Eigentumsvorbehalt
 1. Die zu liefernde Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Kunde sie unverzüglich auf unser Eigentum hinweisen und uns hierüber informieren, um uns die Durchsetzung unserer Eigentumsrechte zu ermöglichen.
 2. Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird für uns vorgenommen, allerdings ohne uns zu verpflichten. Der Eigentumsvorbehalt setzt sich an der bearbeiteten bzw. verarbeiteten Ware fort. Wird sie mit anderen, uns nicht gehörenden Waren verarbeitet oder vermischt, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Ware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
 3. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen gegen seine Abnehmer aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde bereits jetzt in Höhe des Rechnungsbetrages (inkl. MwSt.) an uns ab; wir nehmen die Abtretung an. Die Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung des Kunden gegen seinen Abnehmer nicht selbst einziehen, solange der Kunde nicht in Zahlungsverzug gerät und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt wird.
 4. Für den Fall, dass der Kunde in Zahlungsverzug gerät, seine Zahlungen einstellt oder eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse eintritt, so dass unsere Forderungen gefährdet erscheinen, insbesondere wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt wird, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware vom Kunden herauszuverlangen. In dem Herausgabeverlangen liegt der Rücktritt von dem Vertrag. Eine vorherige Fristsetzung ist entbehrlich.
- X. Datenschutz

Personenbezogene Daten des Kunden (z. B. Name und E-Mail-Adresse des Ansprechpartners) werden von uns unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), erhoben, verarbeitet und genutzt. Die für die Geschäftsabwicklung notwendigen Daten werden von uns gespeichert und zu Zwecken der Vertragserfüllung gegebenenfalls an externe Dienstleister (z. B. Transportunternehmen) weitergegeben. Weitergehende Informationen ergeben sich aus unseren Datenschutzhinweisen in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
- XI. Anwendbares Recht

Sollten das Rechtsverhältnis unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- XII. Gerichtsstand

Soweit die Gerichtsstandsvereinbarung zulässig ist, gilt das Amtsgericht Bensheim oder das Landgericht Darmstadt als vereinbarter Gerichtsstand.
- XIII. Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder unserer Verkaufs- oder Lieferbedingungen unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke aufweisen, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, nicht durchsetzbaren oder fehlenden Bestimmung werden die Parteien eine solche wirksame Bestimmung vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Parteien zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses wirtschaftlich gewollt haben. Die übrigen Bestimmungen unserer Verkaufs- und Lieferbedingungen werden davon jedoch nicht berührt.